**Öffentliche Bekanntgabe**

**der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Grundwasserentnahme i. H. v. bis zu 500.000 m³/a aus insgesamt vier bestehenden Bohrbrunnen zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung durch das Wasserwerk Maschen

**Vorhabenträger:** Wasserbeschaffungsverband Harburg

**Betroffenheit:** Brunnen I: Gemarkung Maschen, Flur 1, Flurstück 58

Brunnen II: Gemarkung Maschen, Flur 1, Flurstück 58

 Brunnen III: Gemarkung Maschen, Flur 1, Flurstück 58

 Brunnen IV: Gemarkung Maschen, Flur 1, Flurstück 36/3

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Antrag vom 11.05.2010 beantragt der Wasserbeschaffungsverband Harburg eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den vier bestehenden Bohrbrunnen des Wasserwerks Maschen zur Trink- und Brauchwasserversorgung. Die künftige Grundwasserentnahme soll bis zu 500.000 m3/a betragen.

Die letzte, vom Landkreis Harburg ausgestellte wasserbehördliche Erlaubnis vom 28.09.2005 für eine Entnahme von bis zu 1,5 Mio. m3/a war bis zum 31.12.2010 befristet. Seitdem erfolgte die Grundwasserentnahme auf Grundlage einer Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt mit Bescheid vom 19.12.2024 befristet bis 31.12.2025 für bis zu 250.000 m3/a.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden mit den Antragsunterlagen am 01.11.2022 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

**Begründung und Entscheidung**

**Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:**

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vorliegend ergibt sich die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, da es sich um ein Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m3 bis weniger als 10 Mio. m3 handelt, welches mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht somit die Pflicht zur UVP.

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):**

Die am 11.01.2022 vorgelegten Screening-Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

**Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):**

Die GeoSystem GmbH aus Kiel hat im Auftrag des Wasserbeschaffungsverbands Harburg die notwendigen Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben erstellt. Die Kriterien der Anlage 3 UVPG sind in diesen entsprechend berücksichtigt; alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung (vorliegend „UVP-Pflicht im Einzelfall, Prüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG; Checkliste“ der GeoSystem GmbH vom 01.11.2022) können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

**Merkmale des Vorhabens:**

Das Vorhaben beinhaltet die vier Brunnen des Wasserwerks Maschen, an denen laut Antrag eine Menge von bis zu 500.000 m3/a entnommen werden soll. Verglichen mit der ab 22.11.1974 ursprünglich genehmigten Wasserentnahme von bis zu 1,5 Mio. m3/a, welche in dieser Höhe bis 2010 beibehalten wurde, handelt es sich um eine deutliche Verringerung.

Im Zeitraum vom 27.02.2020 bis 05.05.2020 wurde ein Pumpversuch durchgeführt, anhand dessen absehbar ist, dass eine Absenkung der Grundwasserspiegel im oberflächennahen Grundwasserstock ausgeschlossen werden kann. Zwar wurde der Pumpversuch lediglich mit einer potenziellen Fördermenge von 450.000 m3/a (50 m3/h) durchgeführt – folglich mit einer Differenz von 50.000 m3/a zur beantragten, jährlichen Fördermenge – jedoch ist davon auszugehen, dass es aufgrund der vorhandenen Deckschichten auch bei beantragter Mehrentnahme nicht zu erkennbaren Auswirkungen an den oberflächennahen Messstellen kommt. Hingegen ist für den tieferen Grundwasserleiter mit einer Verringerung des Grundwasserdruckspiegels zu rechnen.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten, hier vor allem den umliegenden Grundwasserentnahmen des Wasserwerks Stelle und des Wasserwerks Woxdorf, ist aufgrund der ausbleibenden Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasserleiter nicht zu erwarten. Neben der Grundwasserentnahme findet keine Nutzung oder Gestaltung der betroffenen Flächen statt, mit der Zusammenwirkungen zu erwarten wären. Relevante Beeinträchtigungen grundwasserbeeinflussbarer Ökosysteme sind nicht zu erwarten.

Es kommt bei der Rohwasseraufbereitung zu einer Erzeugung von Abfällen in Form von Eisen- und Manganschlamm, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufgefangen und entsorgt werden. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ein Risiko für Störfälle, Unfällen oder Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

**Standort des Vorhabens:**

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde entsprechend der Vorschriften des UVPG geprüft.

Innerhalb des Grundwassereinzugsgebiets befinden sich Land- und Forstwirtschaft sowie Teile der Ortschaft Seevetal, insbesondere des Ortsteils Maschen. Aufgrund der Entfernung von ca. 5 km zum nächsten Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Stelle ist keine kumulative Wirkung auf den oberflächennahen Wasserhaushalt zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ruft das Vorhaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf grundwasserabhängige Lebensräume hervor, da die Grundwasserschicht, aus der entnommen wird, keinen Anschluss an die belebten Bodenschichten hat.

Innerhalb des zu betrachtenden Wirkungsbereichs befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 41 Seeve, welches ggf. durch den Eintrag von Stoffen und durch bauliche Eingriffe am Gewässer gefährdet sein könnte. Da vorliegend eine Beeinträchtigung des ersten Grundwasserstockwerks nicht zu erwarten ist, ist durch die hydraulischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet nicht von einer Gefährdung auszugehen. Das nahe EU-Vogelschutzgebiet Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs und ist daher nicht von einer Gefährdung betroffen.

Innerhalb des Wirkungsbereichs befinden sich außerdem die Landschaftsschutzgebiete „Landschaftsteile an der Reichsautobahn Hamburg – Hannover von km 11 bis km 18“ (LSG WL 00003), „Mascher Moor“ (LSG WL 00020) und „Buchwedel und Umgebung“ (LSG WL 00023), bei welchen allerdings aufgrund der nicht zu erwartenden Beeinträchtigung des ersten Grundwasserstockwerks ebenfalls nicht mit einer Gefährdung zu rechnen ist.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zwar liegt der Wirkraum innerhalb des Wasserschutzgebiets Maschen, es besteht aber kein Konfliktpotential. Ebenfalls liegen sowohl die Brunnen als auch der Wirkungsbereich innerhalb des Überflutungsgebiets für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit für das Risikogewässer Tideelbe und die Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Der Wirkraum betrifft auch das Überschwemmungsgebiet „Seeve“.

Von dem Vorhaben betroffen sind der Grundwasserkörper „Este-Seeve-Lockergestein“, welcher sich aufgrund der Stoffe Nitrat, Simazim und PSM in einem schlechten chemischen Zustand befindet, sowie das Fließgewässer „Seeve Mittellauf“ mit schlechtem chemischem und mäßigem ökologischem Zustand. Da letzteres als Oberflächenwasserkörper lediglich an den oberflächennahen ersten Grundwasserstock angebunden ist, welcher nicht auf die beantragte Grundwasserentnahme reagiert, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, sodass das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot eingehalten werden. Für den betroffenen Grundwasserkörper wird der mengenmäßige Zustand mit „gut“ bewertet, weshalb bezüglich der Menge keine Risiken bestehen; eine entsprechende Dargebotsreserve ist vorhanden. Auch hat die Grundwasserentnahme keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers, da die Quellen der genannten Stoffe nicht aus der Grundwasserentnahme hervorgehen. Somit werden auch hier das Verbesserungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot eingehalten.

Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter wurden anhand der Gesichtspunkte entsprechend UVPG beurteilt.

Im Ergebnis ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu rechnen. Es lässt sich keine Absenkung im oberflächennahen Grundwasserleiter durch die Entnahme feststellen. Auswirkungen auf Schutzgüter sind damit sehr unwahrscheinlich. Im Gegenteil wird die Grundwasserentnahme im Vergleich zum ursprünglichen Wasserrecht vom 22.11.1974 und den darauf folgenden Erlaubnissen bis 2010 deutlich reduziert. Negative Auswirkungen durch die Erhöhung der Menge auf 500.000 m3/a von der aktuellen Entnahmemenge laut Zulassung vorzeitigen Beginns von bis zu 200.000 m3/a wurden durch den im Frühjahr 2020 durchgeführten Pumpversuch ausgeschlossen.

**Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Winsen (Luhe), 22.01.2025

Landkreis Harburg

-Untere Wasserbehörde-